

# Energiewirtschaftliches Datenblatt (Teil 1)

für Photovoltaikanlagen

NEW Netz GmbH  
 Netzanschluss EEG und KWK  
 Tel. 025451 624 3020  
 Fax. 025451 624 3020  
 E-Mail: netzeinspeisung@new-netz.de  
 Nikolaus-Becker-Str. 28-34  
 52511 Geilenkirchen

## Angaben zum Anlagenbetreiber

Anlagenbetreiber (Einspeisevertragspartner)	Vorname, Name: ..... Straße, Hausnummer: ..... PLZ, Ort: ..... Telefon: ..... Mobil: ..... Telefax: ..... E-Mail: .....	..... ..... ..... ..... ..... .....
Zustellanschrift (sofern von vorstehender abweichend)	Vorname, Name: ..... Straße, Hausnummer: ..... PLZ, Ort: ..... E-Mail: .....	..... ..... ..... .....

## Angaben zum Stromhändler

Angaben zum Stromhändler, der den Eigenbedarf der Erzeugungsanlage und / oder den Zusatz-/Reservestrom am Netzanschlusspunkt liefert. (zwingend erforderlich bei der *kaufmännisch-bilanziellen-Weitergabe* und bei Anlagen mit physikalisch/technischer Einspeisung deren Anlagenleistung 30 kWp übersteigt)	Name des Lieferanten: ..... Ansprechpartner: ..... Straße, Hausnummer: ..... PLZ, Ort: ..... Telefon: ..... Telefax: ..... E-Mail: ..... Vertragsnummer: ..... Vertragslaufzeit: .....	von: ..... bis: .....
---	--	-----------------------

## Angaben zur Photovoltaikanlage (Förderungsvoraussetzungen nach EEG)

Standort der Photovoltaikanlage	Straße, Hausnummer: ..... PLZ, Ort: ..... Gemarkung: ..... Flur: ..... Flurstück: ..... Begehren Nr.: <sup>1</sup> .....	..... ..... ..... ..... .....
Gesamtleistung der hier angezeigten <u>Erstinstallation</u> bzw. des hier angezeigten <u>Photovoltaikanlagenzubaus</u>	Anzahl der Photovoltaikmodule: ..... Modulleistung eines Moduls: ..... Gesamtmodulleistung (Summenmodulleistung): .....	Stück kWp kWp

<sup>1</sup> siehe Einspeisezusage

**Zuordnung der Erzeugungsanlage / Photovoltaikanlage zu einer Anlagenkategorie nach EEG**

Befinden sich auf diesem Grundstück, oder in unmittelbarer Nähe weitere Erzeugungsanlagen?

Ja, es handelt sich bei diesen Anlagen um ...

Photovoltaikanlagen (gleichartige erneuerbare Energie).

neue Module in Bezug auf das Inbetriebnahmedatum der zuletzt angeschlossenen PV-Bestandsanlage bzw. des zuletzt angeschlossenen PV-Bestandmoduls, das innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt wurden.

Nein, es befindet sich keine Erzeugungsanlage in unmittelbarer Nähe.

Datum der Inbetriebnahme des zuletzt angeschlossenen PV-Bestandmoduls: .....

Gesamtmodulleistung der Bestandsphotovoltaikinstallation: ..... kWp

Zählpunktbezeichnung der Bestandsphotovoltaikanlage (siehe Gutschrift): DE 000 .....

Vertragskontonummer des bestehenden Einspeisevertrags (siehe Gutschrift): 20 .....

Es handelt sich bei den Modulen, mit denen, die hier angezeigte Photovoltaikanlage errichtet oder um die eine Bestandsphotovoltaikanlage erweitert wird, um eine ...

Neuanlage (neue Module) mit anschließender Erstinbetriebnahme. Datum Erstinbetriebnahme (falls schon bekannt) .....

Altanlage (alte, andernorts demontierte Module) mit Wiederinbetriebnahme. Datum Erstinbetriebnahme .....

Alle PV-Anlagen, die sich auf einem Grundstück oder sonst in räumlicher Nähe, im Sinne des EEG's befinden, sind in der Kopie des amtlichen Lageplans auf den entsprechenden Gebäuden zu skizzieren und über das jeweilige Inbetriebnahmedatum und der Gesamtmodulleistung zu identifizieren. Dieser Lageplan ist mit der übrigen Anlagendokumentation vor Inbetriebnahme der Anlage einzureichen.

**Zuordnung der hier angezeigten Photovoltaikanlage zu einer Vergütungskategorie nach EEG**

Die Photovoltaikanlage soll entsprechend der Fördersystematik des EEG 2017 durch folgende Veräußerungsform gefördert werden:

Einspeisevergütung (nur bei kleinen Anlagen mit P gleich/kleiner 100 kW ab 2016 möglich)

Einspeisevergütung in Ausnahmefällen

Direktvermarktung (Marktprämie)

Sonstige Direktvermarktung

Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 (zusätzlich ist eine der oben aufgeführten Veräußerungsformen anzukreuzen)

keine Förderung

Es handelt sich um eine Photovoltaikanlage ...

die ausschließlich in, an oder auf Gebäuden oder einer Lärmschutzwand angebracht ist. § 51 Abs. 2

die ausschließlich und nachweislich in, an oder auf einem Gebäude angebracht ist, das kein Wohngebäude ist und das im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches errichtet ist und das der dauerhaften Stallhaltung von Tieren dient und von der zuständigen Baubehörde genehmigt worden ist. (kein Solarstadl) § 51 Abs. 2

die ausschließlich und nachweislich in, an oder auf einem Gebäude angebracht ist, das kein Wohngebäude ist und das im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches errichtet ist und das in räumlich- und funktionalem Zusammenhang mit einer nach dem 31. März 2012 errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes steht. (kein Solarstadl) § 51 Abs. 2

die ausschließlich und nachweislich in, an oder auf einem Gebäude angebracht ist, das kein Wohngebäude ist und das im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches errichtet ist und das nachweislich vor dem 01. April 2012 - für das Gebäude der Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist, oder ... § 51 Abs. 2  
- im Fall einer nicht genehmigungsbedürftigen Errichtung, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen ist, für das Gebäude die erforderliche Kenntnissgabe an die Behörde erfolgt ist, oder ...  
- für das Gebäude der Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist. (kein Solarstadl)

die ausschließlich in, an oder auf Nichtwohngebäuden im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch angebracht ist und auf die Ausnahmen nach § 51 Abs. 3 nicht zutreffen. (Solarstadl) § 51 Abs. 1 Nr. 1

die in, an oder auf einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist und das Gebäude oder die sonstige bauliche Anlage vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist. § 52 Abs. 1 Nr. 1

Es handelt sich um eine Photovoltaikanlage ...

die auf einer Fläche errichtet ist, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 Baugesetzbuch (Planfeststellungsverfahren) durchgeführt worden ist. § 51 Abs. 1 Nr. 2

die im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinne § 30 des Baugesetzbuches errichtet ist und der Bebauungsplan vor dem 01. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlenenergie zu errichten.<sup>2</sup> § 51 Abs. 1 Nr. 3a

die im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinne des § 30 Baugesetzbuches errichtet ist und der Bebauungsplan vor dem 01. Januar 2010 für die Fläche, auf der die Anlage errichtet ist, ein Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinne der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen hat, auch wenn die Festsetzung nach dem 01. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten.<sup>2</sup> § 51 Abs. 1 Nr. 3b

die im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches errichtet ist und der Bebauungsplan nach dem 01. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgestellt oder geändert worden ist und sich die Anlage auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und sie in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn errichtet wird.<sup>2</sup> § 51 Abs. 1 Nr. 3caa

im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches errichtet ist und der Bebauungsplan nach dem 01. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgestellt oder geändert worden ist, und sich die Anlage auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren.<sup>2</sup> § 51 Abs. 1 Nr. 3cbb

die im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches errichtet ist und der Bebauungsplan nach dem 01. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgestellt oder geändert worden ist, und sich die Anlage auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bauungsplans nicht rechtsverbindlich § 51 Abs. 1 Nr. 3ccc

a) als Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des BNatSchG.

- oder -

b) als Nationalpark im Sinne des § 24 des BNatSchG festgesetzt worden sind.<sup>2</sup>

**Auswahl der abrechnungsrelevanten Einspeiseart und Angabe der entsprechenden Ertrags-/Einspeiseprognose(n) Auszufüllen (I) oder (II)**

**Möglich wählbare Einspeiseart (I)**

Rücklieferung durch Überschusseinspeisung?

Ja, es ist ausschließlich die in das öffentliche Netz eingespeiste, elektrische Energie nach den Vorgaben des EEG zu vergüten.

Unter Umständen besteht aber eine EEG Umlagepflicht (§§ 60, 61 EEG 2014)

Das realisierte Messkonzept verfügt über ...

eine Messung am Netzanschluss-/Netzverknüpfungspunkt: Eine geeichte Zweirichtungsmessung. Dies ist nur zulässig bei Anlagen mit einer Summenanlagenleistung von bis zu 7,69 kWp (Clearingstellenverfahren 2014/31).

zwei Messungen: Eine geeichte Erzeugungsmessung und eine geeichte Zweirichtungsmessung am Netzanschluss-/Netzwerkverknüpfungspunkt.

mehr als Zwei Messungen: Eine geeichte Erzeugungsmessung, eine geeichte Zweirichtungsmessung am Netzanschluss-/Netzwerkverknüpfungspunkt und eine oder mehrere Kaskadenmessungen bzw. eine oder mehrere Abgrenzungsmessungen.

Nein, keine Rücklieferung durch Überschusseinspeisung.

**Angabe der Einspeiseprognose.** Zwingend erforderliche Ertragsprognosen für Anlagen mit vorstehend beschriebener Überschusseinspeisung und Vergütung nur des in das öffentliche Netz eingespeisten Stroms der Erzeugungsanlage.<sup>3</sup>

Anteil der regenerativ erzeugten Energie in einem Kalenderjahr, mit Verbleib und Nutzung im Kundennetz (räumliche Nähe): ..... kWh

Anteil der regenerativ erzeugten Energie in einem Kalenderjahr, die in das öffentliche Netz gespeist wird: ..... kWh

**Gesamtprognosewert / Summe:** ..... kWh

Die Angaben sind: .....

Anteil der Überschusseinspeisung: ..... %

<sup>2</sup> Betreibern wird empfohlen auf die genaue Einhaltung der Vergütungsvoraussetzungen nach § 51 Abs. 1 EEG 2014 zu achten und diese lückenlos zu dokumentieren und der einzureichenden Anlagendokumentation vor Inbetriebnahme beizulegen! Quelle: <http://www.gesetze-im-internet.de>

<sup>3</sup> Bitte beachten Sie, dass ohne diese Angabe bei nicht leistungsgemessenen Anlagen von NEW Netz GmbH eine Prognose vorgeschlagen wird auf der Basis des angenommenen spezifischen Ertrags von 930 kWh/kWp/a und Ihrer oben angegebenen Gesamtmodulleistung.

**Möglich wählbare Einspeiseart (II)**

Rücklieferung durch Einspeisung der Gesamtenergie in das Verteilnetz?

Ja, die Einspeisung der Gesamtenergie in das Verteilnetz erfolgt:

physikalisch/technisch.

in Form kaufmännisch-bilanzieller-Weitergabe. (Setzt die Zustimmung des Netzkunden, Arealnetzbetreibers und des jeweiligen Stromlieferanten voraus.)<sup>4</sup>

**Angabe der Ertrags- und Einspeiseprognose.** Erforderliche Ertragsprognosen für Anlagen mit vorstehend beschriebener physikalisch/technischer Einspeisung oder kaufmännisch-bilanzieller-Weitergabe und Vergütung des gesamten in das öffentliche Netz eingespeisten Stroms.<sup>5</sup>

Gesamte regenerative erzeugte Energie, die in das öffentliche Netz gespeist wird: ..... kWh

Annahme der NEW Netz GmbH bei fehlender Betreiberprognose: ..... kWh

Nein

**EEG Umlagepflicht für Eigenverbrauchsmenge**

Eigenverbrauch räumlicher Zusammenhang

Als Anlagenbetreiber/in verbrache ich oder ein Dritter den Strom ganz oder teilweise in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Erzeugungsanlage selbst, d.h. ohne Nutzung des öffentlichen Netzes.

Als Anlagenbetreiber/in verbrache ich den Strom ganz oder teilweise im räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage unter Nutzung des öffentlichen Netzes (Netzdurchleitung).

Anlage dient nicht oder nur anteilig der Eigenversorgung

Nach §§ 61 Abs. 5, 70 EEG ist NEW Netz GmbH verpflichtet, die nachstehenden Angaben an den zuständigen Übertragungsbetreiber (Amprion GmbH) weiterzuleiten.

Ich nutze die Anlage nicht zur Eigenversorgung. Der gesamte von mir erzeugte Strom wird an Dritte verkauft. Mir ist bekannt, dass ich Änderungen diesbezüglich an den zuständigen Netzbetreiber mitteilen muss.

Ich nutze die Anlage auch zur Eigenversorgung. Der erzeugte Strom wird von mir jedoch teilweise an andere Letztverbraucher (nicht Stromhändler/Direktvermarktungsunternehmer) verkauft.

Anlage dient der Eigenversorgung

Für diese Anlage ist die NEW Netz GmbH für die Erhebung der EEG Umlage für die Eigenversorgung zuständig.

Ich nutze die Anlage zur Eigenversorgung, eine etwaige Überschuss-Strommenge verkaufe ich ausschließlich an den Netzbetreiber gegen EEG Vergütung, an Stromhändler oder Direktvermarktungsunternehmer.

Hinweis zur Registrierung der Anlage

Gemäß § 6 EEG 2014 ist jeglicher Betreiber einer ab dem 01. August 2014 in Betrieb genommenen EEG-Anlage verpflichtet, diese im Anlagenregister der BNetzA registrieren zu lassen.

(Zur Zeit ist dies für PV-Anlagen noch das PV-Meldeportal der BNetzA.) [www://app.bundesnetzagentur.de/pv-meldeportal/](http://www://app.bundesnetzagentur.de/pv-meldeportal/)

<sup>4</sup> Setzt die Zustimmung des Netzkunden, Arealnetzbetreibers und des jeweiligen Stromlieferanten voraus.

<sup>5</sup> Bitte beachten Sie, dass ohne diese Angabe bei nicht leistungsgemessenen Anlagen von NEW Netz GmbH eine Prognose vorgeschlagen wird auf der Basis des angenommenen spezifischen Ertrags von 930 kWh/kWp/a und Ihrer oben angegebenen Gesamtmodulleistung.

Mit Unterzeichnung dieses Dokumentes erkennt der Anlagenbetreiber an, dass eine Auszahlung von Vergütungsansprüchen nur dann erfolgen kann, wenn die auf dem Formblatt „Energiewirtschaftliches Datenblatt (Teil 2) für Photovoltaikanlagen“ geforderten Angaben in unterschriebener Form vollständig und korrekt der NEW Netz GmbH mitgeteilt wurden.

Mit Unterzeichnung dieses Dokumentes erklärt der Anlagenbetreiber, dass die Anlage gemäß der Angaben in diesem Datenblatt ausgeführt wird, mit den vergleichbaren Angaben auf dem technischen Datenblatt abgeglichen und die hier durch Unterschrift bestätigten Daten Basis der späteren Meldung bei der BNetzA sind. Änderungen sind in Schriftform anzuzeigen oder in diesem Dokumenten kenntlich zu machen, mit Datum und Unterschrift zu bestätigen und dem Netzbetreiber einzureichen. Der Netzbetreiber behält sich für nicht im Vorfeld bilateral abgestimmte, einseitig durch den Anlagenbetreiber oder durch von ihm beauftragte Dritte veranlasste, netzrelevante Änderungen ein Widerspruchsrecht vor.

Mit Unterzeichnung dieses Dokumentes erklärt der Anlagenbetreiber, dass seitens der NEW Netz GmbH auch eine Kommunikation per E-Mail unter den auf Seite 1 genannten E-Mail-Adressen erfolgen kann.

Mit Unterzeichnung dieses Dokumentes verpflichtet sich der Anlagenbetreiber umgehend die NEW Netz GmbH in schriftlicher Form zu informieren, wenn sich Änderungen bezüglich der oben genannten Angaben ergeben. Mögliche Nachteile, die auf eine verspätete oder fehlerhafte Mitteilung dieser Angaben zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Anlagenbetreibers.

#### Informationen zum Datenschutz

Die NEW Netz GmbH verarbeitet ihre Daten auf Basis des Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) der EU-Datenschutzgrundverordnung. Die detaillierten Informationen zum Datenschutz gemäß Art. 13 und Art. 14 DSGVO erhalten Sie jederzeit im Internet unter [www.new-netz-gmbh.de/datenschutz](http://www.new-netz-gmbh.de/datenschutz) oder sie werden Ihnen auf Ihren Wunsch hin zugesandt. Die Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten lauten: Betrieblicher Datenschutzbeauftragter, Odenkirchener Straße 201, 41236 Mönchengladbach, Telefon 02166 688-2220, E-Mail: [datenschutzbeauftragter@new.de](mailto:datenschutzbeauftragter@new.de).

---

**Ort, Datum**

---

**Unterschrift Anlagenbetreiber**

#### **Bitte beachten Sie bei der Zusammenstellung der erforderlichen Dokumentation folgende Hinweise:**

Die Vollständigkeit Ihrer Angaben in den einzelnen Feldern ist Voraussetzung für die Bearbeitung!

Das Datenblatt und später das Inbetriebsetzungsprotokoll verbleiben im Original beim Anlagenbetreiber. Der Netzbetreiber erhält nach der Unterzeichnung des jeweiligen Dokuments unverzüglich eine Kopie. Es wird empfohlen, die Dokumente als Nachweis aufzubewahren. Das technische Datenblatt und das Inbetriebsetzungsprotokoll dienen der Anlagenabnahme durch den vom Kunden beauftragten konzessionierten Installateur bzw. Anlagenerrichter. Eine Anlageninbetriebnahme darf erst nach Freigabe durch den Netzbetreiber erfolgen. Dies setzt den Eingang der "Fertigmeldung / Inbetriebsetzung der elektrischen Kundeninstallation" durch die zugelassene Elektrofachkraft voraus. Bei der Abnahme ist grundsätzlich der Anlagenbetreiber und der Errichter der elektrischen Anlage erforderlich. Der Netzbetreiber entscheidet im Einzelfall, ob er bei der Inbetriebnahme vor Ort sein wird und teilt dies der Elektrofachkraft verbindlich mit.

Unabhängig davon, ob ein Vertreter des Netzbetreibers anwesend ist oder nicht, sind durch den konzessionierten Installateur, als Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers, die im Inbetriebsetzungsprotokoll aufgeführten Punkte auszufüllen, zu prüfen und durch Unterschrift zu bestätigen. Der Anlagenbetreiber und/oder Anlagenplaner ist aufgerufen, die im Datenblatt aufgeführten Angaben zu prüfen und Änderungen, die während der Projektumsetzung aufgetreten sind, z.B. geringfügige Änderung der Gesamtmodulleistung, Einsatz anderer Generatoren bzw. Module anderer Hersteller oder abgewandelte Prognosewerte im Datenblatt zu dokumentieren und abzuzeichnen. Nach erfolgter Abnahme geht dem Netzbetreiber eine Kopie des überprüften und gegebenenfalls angepassten Datenblatts und des Inbetriebsetzungsprotokolls zu. Der Anlagenbetreiber behält die Originaldokumente zum Verbleib bei seinen Unterlagen.